

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht

Im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovationen, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 (vgl. Ministerialblatt NRW 2009, S. 74) zur Vereinfachung des Vergaberechts ist geregelt, dass Vergaben oberhalb von Nettoauftragswerten von 50.000 EUR für Liefer- und Dienstleistungen und 150.000 EUR für Bauaufträge nach Zuschlagserteilung in einem allgemein zugänglichen elektronischen Portal veröffentlicht werden müssen.

Die Veröffentlichung umfasst:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Geschäftsort des Auftragnehmers.

Diese Daten werden auf der Vergabeplattform des Landes Nordrhein-Westfalen (www.vergabe.nrw.de) veröffentlicht. Nach 6 Wochen werden die Daten gelöscht. Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt, setzt für die Veröffentlichung dieser Daten § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO die Einwilligung der betroffenen Person voraus. Daten von Bietern, die nicht den Zuschlag erhalten, werden hingegen nicht öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall der Zuschlagserteilung erkläre ich mich zur Veröffentlichung der oben genannten Daten auf der Vergabeplattform des Landes Nordrhein- Westfalen einverstanden:

☐ **Ja**

☐ **Nein**

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSGVO kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden. Die Verweigerung bzw. der Widerruf des Einverständnisses kann zum Ausschluss im Vergabeverfahren führen.

Ort, Datum

Name des Erklärenden/ ggf. Unterschrift